

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Islamwissenschaft

vom 9. Januar 2008
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 und 31. Juli 2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Islamwissenschaft vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Islamwissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik sowie Geschichte und Kultur des Nahen Orients den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) (Fachanteil Islamwissenschaft (Islamic Studies) mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und
3. Lesekenntnisse in den Sprachen Englisch (Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Französisch (Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1). Die Kenntnisse des Französischen können auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse einer anderen lebenden westlichen fachrelevanten Sprache ersetzt werden und müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
4. Der Studiengang setzt Lesekenntnisse in den Sprachen Arabisch oder Türkisch mindestens auf Niveau B2 sowie Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1 in einer zweiten nächstliegenden Quellsprache (je nach erster Sprache in der Regel Arabisch, Türkisch oder Persisch) voraus. Die zweite Quellsprache kann auf Antrag durch eine andere Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
5. Ein Begleitfachstudium ist ohne fachspezifische Vorkenntnisse möglich. Für einzelne Wahlpflichtmodule können jedoch spezifische Vorkenntnisse erforderlich sein, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang *Islamwissenschaft* oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie* verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. Januar 2008 / 20. Mai 2010 / 31. Juli 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor